

**REGLEMENT**  
**für die Kulturkommission**  
(vom 26. September 1994)

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** Grundsatz

Die Gemeinde Altdorf fördert und unterstützt kulturelle Tätigkeiten in der Gemeinde.

**Artikel 2** Massnahmen

Die Gemeinde nimmt diese Aufgaben wahr, indem sie insbesondere:

- die zur kulturellen Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen schafft und zur Verfügung stellt;
- finanzielle Beiträge an kulturell tätige Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen erteilt;
- eine Kulturkommission ernennt.

2. Abschnitt: **Kulturkommission**

**Artikel 3** Zusammensetzung/Organisation

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt eine Kulturkommission bestehend aus 5 bis 9 Mitgliedern. Sie werden alle zwei Jahre gewählt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Kommission steht unter seinem Präsidium.

<sup>3</sup> Das Sekretariat und das Protokoll besorgt eine vom Gemeinderat eigens dafür bestimmte Person. Sie hat in der Kommission beratende Stimme.

<sup>4</sup> Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Bereiche kulturellen Schaffens zu berücksichtigen.

**Artikel 4** Aufgaben

Die Kulturkommission ist beratendes Organ des Gemeinderates in kulturellen Belangen. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin:

## **10.31**

(Oktober 1997)

- a) sie unterbreitet dem Gemeinderat Anträge zur Förderung der kulturellen Tätigkeit;
- b) sie koordiniert kulturelle Tätigkeiten in der Gemeinde;
- c) sie ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, die erforderliche Infrastruktur für die Kulturausübung bereitzustellen;
- d) sie bereichert und fördert die Kultur in der Gemeinde durch verschiedene von ihr organisierte Veranstaltungen, ohne allerdings dabei die durch Personen, Institutionen und bestehende Vereine geleisteten kulturellen Beiträge zu konkurrenzieren;
- e) sie erstellt ein Jahresprogramm der von ihr geplanten Kulturarbeit.

### **Artikel 5**      Beschlussfassung

<sup>1</sup> Beschlüsse sowie Anträge an den Gemeinderat unterbreitet die Kommission.

<sup>2</sup> Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### 3. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 6**      Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Erlass durch den Gemeinderat per 4. Oktober 1994 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Altdorf

Walter Steiner, Gemeindepräsident

Markus Wittum, Gemeindeschreiber